

Beschluss vom 17. März 2015

**Kleine Anfrage 2015/8  
betreffend Regierungsrat im Propagandaraus**

In einer Kleinen Anfrage vom 2. März 2015 stellt Kantonsrat Mariano Fioretti verschiedene Fragen zur Informationspolitik des Regierungsrates in Abstimmungskämpfen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Die in Art. 34 der Bundesverfassung (BV) verankerte Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe. Geschützt wird namentlich das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird vom Bundesgericht eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information abgeleitet. Diese unterliegt der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit. Behördliche Informationen müssen geeignet sein, zur offenen Meinungsbildung beizutragen, und dürfen nicht in dominanter und unverhältnismässiger Art im Sinne eigentlicher Propaganda eine freie Willensbildung der Stimmberechtigten erschweren oder geradezu verunmöglichen.

An diese vom Bundesgericht aufgestellten Leitlinien hat sich der Regierungsrat immer gehalten. Die Regierung verfasst bei kantonalen Abstimmungsvorlagen jeweils eine Abstimmungsempfehlung, welche in den lokalen Printmedien veröffentlicht wird. Soweit die Mitglieder des Regierungsrates von Medien oder Veranstaltern dazu angehalten werden, vertreten sie die regierungsrätliche Haltung im Vorfeld von Volksabstimmungen auch in anderen Medien und bei öffentlichen Auftritten auf sachliche und verhältnismässige Weise.

Nur im Ausnahmefall - bei Vorliegen eines triftigen Grundes - würde der Regierungsrat darüber hinaus zusätzlich in den Abstimmungskampf eingreifen. Dies kann bei besonders krassen Verzerrungen und Verfälschungen der privaten Abstimmungspropaganda allenfalls der Fall sein.

Ebenfalls vom Bundesgericht festgehalten wurde, dass Unternehmen, die - unabhängig von ihrer Organisationsform - direkt oder indirekt unter dem Einfluss eines Gemeinwesens stehen, grundsätzlich zur politischen Neutralität verpflichtet sind. Eine Stellungnahme ist im Einzelfall zulässig, wenn ein Unternehmen durch die Abstimmung besonders betroffen wird, namentlich in der Umsetzung seines gesetzlichen oder statutarischen Auftrags, und ähnlich einem Privaten in seinen wirtschaftlichen Interessen berührt wird. In einem solchen Fall darf ein solches Unternehmen - auf sachliche und zurückhaltende Art - in den Abstimmungskampf eingreifen.

Gestützt auf die einleitenden Bemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. *Warum hält sich der Regierungsrat nicht an die Regel, sich in Abstimmungskämpfen zurückzuhalten und den Abstimmungskampf den politischen Parteien zu überlassen?*

Der Regierungsrat hat sich auch im Fall der kantonalen Volksabstimmung über die Revision des Baugesetzes vom 8. März 2015 an diese Regel und an die entsprechenden Leitlinien des Bundesgerichtes gehalten. Er hat wie gewohnt eine Abstimmungsempfehlung abgegeben, die von den lokalen Printmedien veröffentlicht worden ist, und das zuständige Mitglied des Regierungsrates hat im Rahmen der angefragten Auftritte die regierungsrätliche Haltung auf sachliche Weise vertreten.

Nachdem im vorliegenden Fall des Abstimmungskampfes um die Revision des kantonalen Baugesetzes von der Gegnerschaft der Abstimmungsvorlage auf Plakaten und auch in schriftlicher Werbung Windenergieanlagen ins Zentrum der Opposition gegen die Baugesetzesrevision gestellt wurden, war diese Irreführung der Stimmberechtigten für den Regierungsrat ein triftiger Grund, um sich ausnahmsweise nochmals kurz schriftlich vernehmen zu lassen. Er hat mit einer klarstellenden Erklärung vom 19. Februar 2015 festgehalten, dass die kantonale Abstimmungsvorlage vom 8. März 2015 nichts mit Windenergieanlagen zu tun hat. Solche Anlagen waren in keiner Art und Weise Gegenstand der Abstimmungsvorlage.

Die weiteren vom Fragesteller aufgeführten Veröffentlichungen liegen ausserhalb des direkten Einflussbereiches des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist für die Informationstätigkeit der EKS AG, d.h. auch für das Kundenmagazin "EKS on!", nicht verantwortlich. Die Regierung nimmt inhaltlich grundsätzlich keinen Einfluss auf das Kundenmagazin der EKS AG.

2. *Hält es der Regierungsrat für sinnvoll, wenn Regierungsräte in Publireportagen und bezahlten Inseraten Abstimmungskampf betreiben?*

Nach der irreführenden Propaganda der Gegner der Abstimmungsvorlage musste es der Regierung oder einzelnen Mitgliedern erlaubt sein, die Bevölkerung sachlich über den wahren Abstimmungsgegenstand zu informieren. Im Interview im Schaffhauser Bock hatte der in der Sache zuständige Regierungsrat lediglich klargestellt, worum es am 8. März 2015 geht; dabei hatte er sich vollständig an den Text im Schaffhauser Abstimmungsmagazin gehalten und damit sachlich informiert. Dies im Sinne einer korrekten und zurückhaltenden Orientierung der Stimmberechtigten. Die Publireportage wurde im Übrigen vollumfänglich mit Mitteln des Pro-Komitees und nicht mit Steuergeldern finanziert. Der Regierungsrat hatte mit dieser Publireportage nichts zu tun. Die Publireportage mag den Eindruck erwecken, dass die Regierung über bezahlte Werbung in Zeitungen sich in einen Abstimmungskampf einmischt. Tatsache ist aber, dass diese Publireportage vom Pro-Komitee der Abstimmungsvorlage organisiert, realisiert und finanziert worden ist.

3. *Hält der Regierungsrat es für zulässig, über ein Unternehmen im Mehrheitseigentum des Kantons (75%) Abstimmungspropaganda machen und finanzieren zu lassen?*

Der Regierungsrat hat über die EKS AG keine Abstimmungspropaganda machen und finanzieren lassen. Die Regierung hat auf die als Aktiengesellschaft privatrechtlich organisierte EKS AG keine direkten Eingriffsmöglichkeiten in die operative Tätigkeit. Über seinen Kan-

tonsvertreter im Verwaltungsrat der EKS AG wird sich der Regierungsrat dafür einsetzen, dass die Leitlinien des Bundesgerichtes für ein Eingreifen eines staatlich beherrschten Unternehmens in einen Abstimmungskampf stets eingehalten werden.

Die Regierung erachtet das von der EKS AG im Rahmen des Kundenmagazins eingegangene Engagement im Abstimmungskampf gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes für zulässig.

4. *Wie viel hat die Gestaltung, Redaktion, Druck und Versand des EKS-Heftchens gekostet?*
5. *Ist der Regierungsrat nicht auch der Auffassung, dass solche durch die EKS-Kunden bezahlten Mittel statt in Abstimmungskämpfe besser in Strompreissenkungen zu investieren wären, damit das Gewerbe und die privaten Haushalte nicht noch mehr belastet werden?*

Das Kundenmagazin der EKS AG wird seit Jahrzehnten im gesamten Versorgungsgebiet (Schweiz und Deutschland) verteilt und seit einigen Jahren auch in der Stadt Schaffhausen. Es ist ein Unternehmensmagazin und damit ein Marketingmittel und dient zur Information der bestehenden und potenziellen Kunden im Hinblick auf Energiethemen. Schwerpunkte liegen dabei bei der Energieeffizienz, Innovationen, wie SmartGrid, neuen erneuerbaren Energien, Kundenportal, Produkten etc. Es dient als Kundenbindungsinstrument und greift auch aktuelle Themen und Trends auf. Durch das Interview mit dem Leiter der Energiefachstelle Schaffhausen und Thurgau sind bei der EKS AG keinerlei Mehrkosten entstanden. Das Heft wäre auch ohne dieses Interview in der jetzt vorliegenden Seitenzahl erschienen.

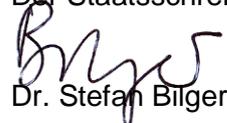
Da die erste von vier Ausgaben jeweils anfangs März herauskommt und die Abstimmungsvorlage zur Kantonalen Energieförderabgabe ein aktuelles energiepolitisches Thema aufgewiesen hat, hat sich die EKS AG entschieden, den Leiter der Energiefachstelle Schaffhausen und Thurgau für ein Interview anzufragen.

6. *Wie will der Regierungsrat sicherstellen, dass in Zukunft solche befremdenden Einmischungen in Abstimmungskämpfe nicht mehr passieren und kantonseigene oder nahe Betriebe nicht für politische Zwecke missbraucht werden?*

Der Regierungsrat hält sich bisher und auch in Zukunft an die entsprechenden Leitlinien des Bundesgerichtes. Diese Leitlinien sind streng und ausreichend. Entsprechend besteht aus Sicht des Regierungsrates diesbezüglich kein Handlungsbedarf.

Schaffhausen, 17. März 2015

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger